



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung von bindenden Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff, von Rosenkränzen sowie von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 2. September 2020

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie von Schreib- und Zeichengeräten die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Düsseldorf, den 2. September 2020

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim



A.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Diese bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für das Herstellen, Be- und Verarbeiten von Artikeln aus Holz, Schnitzstoff oder entsprechenden Austauschstoffen, z. B. Möbeltischlerarbeiten einschließlich Teilarbeiten wie Zusammensetzen und Bearbeiten von Möbelteilen und Ähnliches, Zusammensetzen von Furnieren, Holzbildhauerarbeiten, Fräs- bzw. Schnitzarbeiten aus Horn, Bein und Elfenbein und entsprechende Arbeiten bei Verwendung von Kunststoffen, Schneiden von Korken, Herstellung und Bearbeitung von Haus- und Küchengeräten aus Holz, Kisten aller Art, Spanschachteln, sonstigen Holzwaren (z. B. Rauchergeräte einschließlich Raucherutensilien, Reiseandenken, Sportartikel, Kleiderbügel, Wäscheklammern u. a.), Zählen, Messen, Kontrollieren, Sortieren und Zurichten von Holzteilen, das Anfertigen der Uhrkästen sowie das Schnitzen der Uherschilder von Schwarzwalduhren.

Die bindende Festsetzung gilt auch für die anfallenden Verpackungsarbeiten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen.

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Stückentgeltberechnung

(1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber Stückentgelte festzulegen, die aufgrund von Stückzeiten ermittelt werden. Hierbei sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten und gegebenenfalls Erholungszeiten zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.

(2) Die Stückentgelte sind so zu bemessen, dass für jede in Heimarbeit ausgeführte Arbeit mindestens die in § 4 aufgeführten Stundenentgelte erreicht werden, wobei die Normalleistung zugrunde zu legen ist.

(3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die unter normalen persönlichen Voraussetzungen nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht werden kann.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zeiten und Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück in die Entgeltverzeichnisse sowie in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse, also ohne Ausbildung oder Anlernung, nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Beispiele: Schneiden von Korken, Anfertigung (Nageln) von Kisten aller Art; Auskratzen, Auskiten und Lacken von Pfeifenköpfen; Fertigmachen von Pfeifenspitzen; schwieriges Zusammenfügen von Hartholzteilen zu Taschen und Brotkörbchen (mittels Draht und dergleichen) und dergleichen; einfache Schleifarbeiten, einfache Bearbeitung von Reiseandenken und Holzfiguren einschließlich Bemalen.

Entgeltgruppe 2

Arbeiten, die in der Regel eine Anlernung und im Zusammenhang damit bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse über Werkstoffe und Betriebsmittel voraussetzen oder besondere Anforderungen an die Körperkraft stellen.

Beispiele: Schwierige Bearbeitung von Reiseandenken und Holzfiguren einschließlich Bemalen, Bohren und Drehen von Perlen aus Horn, Bein und Elfenbein und Ähnliches, Furniere zusammensetzen, schwierige Schleifarbeiten, nur Montage von Kleinmöbeln.

Entgeltgruppe 3

Facharbeiten, die vielseitige Handfertigkeiten und umfassende Berufskennnisse erfordern, wie sie üblicherweise eine fachentsprechend anerkannte Berufslehre vermittelt.

Beispiele: Tischlerarbeiten, insbesondere die Anfertigung von Möbeln, Hobelbankarbeiten, einfache Holzschnitz- bzw. Holzbildhauerarbeiten, Holzstuckarbeiten, Holzdrechslerarbeiten, Brandmalereiarbeiten, Fräs- und Schnitzarbeiten an Horn, Bein und Elfenbein und entsprechende Arbeiten bei Verwendung von Kunststoffen.

Entgeltgruppe 4

Facharbeiten, die umfassende Berufskennnisse und eine schöpferische Tätigkeit voraussetzen.

Beispiel: Schnitz- und Bildhauerarbeiten.



§ 4

Stundenentgelte

(1) Ab dem 1. Januar 2021 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

in Entgeltgruppe 1	9,76 Euro
in Entgeltgruppe 2	10,61 Euro
in Entgeltgruppe 3	12,50 Euro
in Entgeltgruppe 4	14,65 Euro

(2) Ab dem 1. Januar 2022 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

in Entgeltgruppe 1	9,94 Euro
in Entgeltgruppe 2	10,80 Euro
in Entgeltgruppe 3	12,73 Euro
in Entgeltgruppe 4	14,91 Euro

§ 5

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten für ihre Aufwendungen an Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume neben den festgesetzten Arbeitsentgelten einen Heimarbeitszuschlag von 10 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Die Berechnung und Zahlung des Heimarbeitszuschlags hat jeweils bei der Entgeltzahlung zu erfolgen und ist getrennt in den Entgeltbeleg (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) einzutragen.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Beschafft der in Heimarbeit Beschäftigte und die ihm gleichgestellte Person Roh- und Hilfsstoffe selbst, so sind ihm (ihr) auf Nachweis die Kosten besonders zu erstatten.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen gleichgestellten Personen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Urlaub 32 Tage.

(3) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Urlaubsentgelt 12,5 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(4) Ab dem 1. Januar 2016 sind als zusätzliches Urlaubsgeld 5,5 % des in Absatz 3 genannten Arbeitsentgelts zu zahlen.

§ 9

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

(2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelt nach § 4,
- Urlaubsentgelt nach § 8 Absatz 3 und
- zusätzliches Urlaubsgeld nach § 8 Absatz 4

dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.



§ 10

Günstigkeitsklausel

Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff vom 24. November 2014 (BAz AT 22.07.2015 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 7. Februar 2019 (BAz AT 11.06.2019 B1) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2020

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Manfred Meller
Markus Ring

Regina Hochgesand
Josef Schmidpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07101/16 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Rosenkränzen.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte

(1) Ab dem 1. Januar 2021 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Euro
1	Grundform	$6 \times 1 + 1 \times 3 + 5 \times 10 = 59$ Perlen und ein Zwischenstück	6,77
2	Sieben Schmerzen	$1 \times 3 + 7 \times 7 = 52$ Perlen ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	10,36
3	Josef	$13 \times 1 + 13 \times 3 = 52$ Perlen und ein Zwischenstück	7,79
4	Arme Seelen	$4 \times 1 + 4 \times 10 = 44$ Perlen und ein Zwischenstück	6,61
5	Michael	$9 \times 1 + 1 \times 4 + 9 \times 3 = 40$ Perlen und ein Mittelstück	7,79
6	Heilig Blut	$7 \times 1 + 1 \times 3 + 6 \times 5 = 40$ Perlen ohne Zwischenstück	7,79
7	Herz Jesu	$5 \times 1 + 1 \times 3 + 3 \times 10 = 38$ Perlen und ein Zwischenstück	6,61
8	Fünf Wunden	$5 \times 1 + 5 \times 5 = 30$ Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	8,68
9	Rita	$3 \times 1 + 3 \times 7 = 24$ Perlen und ein Zwischenstück	5,29
10	Unbefleckte Empfängnis	$3 \times 1 + 3 \times 4 = 15$ Perlen und ein Zwischenstück	4,05
11	Maria Trost	$1 \times 13 = 13$ Perlen mit Ring	4,01
12	Zehner	$1 \times 1 + 10 \times 1 = 11$ Perlen und ein Zwischenstück	4,01

b) geknüpft

13	halb geknüpft	7,07
14	ganz geknüpft	9,97
15	Wandrosenkranz	14,20



(2) Ab dem 1. Januar 2022 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Euro
1	Grundform	$6 \times 1 + 1 \times 3 + 5 \times 10 = 59$ Perlen und ein Zwischenstück	6,89
2	Sieben Schmerzen	$1 \times 3 + 7 \times 7 = 52$ Perlen ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	10,55
3	Josef	$13 \times 1 + 13 \times 3 = 52$ Perlen und ein Zwischenstück	7,93
4	Arme Seelen	$4 \times 1 + 4 \times 10 = 44$ Perlen und ein Zwischenstück	6,73
5	Michael	$9 \times 1 + 1 \times 4 + 9 \times 3 = 40$ Perlen und ein Mittelstück	7,93
6	Heilig Blut	$7 \times 1 + 1 \times 3 + 6 \times 5 = 40$ Perlen ohne Zwischenstück	7,93
7	Herz Jesu	$5 \times 1 + 1 \times 3 + 3 \times 10 = 38$ Perlen und ein Zwischenstück	6,73
8	Fünf Wunden	$5 \times 1 + 5 \times 5 = 30$ Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	8,84
9	Rita	$3 \times 1 + 3 \times 7 = 24$ Perlen und ein Zwischenstück	5,39
10	Unbefleckte Empfängnis	$3 \times 1 + 3 \times 4 = 15$ Perlen und ein Zwischenstück	4,12
11	Maria Trost	$1 \times 13 = 13$ Perlen mit Ring	4,08
12	Zehner	$1 \times 1 + 10 \times 1 = 11$ Perlen und ein Zwischenstück	4,08

b) geknüpft

13	halb geknüpft	7,20
14	ganz geknüpft	10,15
15	Wandrosenkranz	14,46

(3) Ab dem 1. Januar 2021 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 7,97 Euro ermittelt.

(4) Ab dem 1. Januar 2022 wird für in Absatz 2 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 8,11 Euro ermittelt.

(5) Den in Heimarbeit Beschäftigten ist das zu verarbeitende Material abgewogen und abgezählt vom Auftraggeber oder Zwischenmeister zu liefern.

§ 3

Zuschläge

(1) Ab dem 1. Januar 2021 erhöhen sich die in § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

je Dutzend

1.	bei der Herstellung von Rosenkränzen	
	aus Fruchtperlen	um 48 Cent
	aus Metallperlen	um 52 Cent
	aus Perlmutterperlen	um 48 Cent
	aus Wachspferlen	um 54 Cent
2.	bei langgekettelten Rosenkränzen	um 122 Cent
3.	bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 46 Cent
4.	bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 127 Cent
5.	bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 35 Cent
6.	bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 42 Cent
7.	bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 35 Cent
8.	bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 42 Cent

(2) Ab dem 1. Januar 2022 erhöhen sich die in § 2 Absatz 2 festgelegten Entgelte:

je Dutzend

1.	bei der Herstellung von Rosenkränzen	
	aus Fruchtperlen	um 49 Cent
	aus Metallperlen	um 53 Cent
	aus Perlmutterperlen	um 49 Cent
	aus Wachspferlen	um 55 Cent



	<u>je Dutzend</u>
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 124 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 47 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 129 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 36 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 43 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 36 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 43 Cent

§ 4

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten erhalten einen Unkostenzuschlag von 5 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Dieser Zuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Zuschläge und Erstattungsansprüche der Zwischenmeister

(1) Für die Tätigkeit des Zwischenmeisters sind zu den an die in Heimarbeit Beschäftigten zu zahlenden Entgelten folgende Zuschläge zu gewähren:

- a) 10 %, wenn das Material für die einzelnen Arbeitspartien durch Abwiegen und zählen bereits vorbereitet ist,
- b) 15 %, wenn das Material nicht vorbereitet ist.

(2) Das Pack- und Schreibmaterial ist vom Auftraggeber unentgeltlich zu stellen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Zwischenmeister die von ihm zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung der in Heimarbeit Beschäftigten, das Urlaubs- und Feiertagsgeld und die Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Zwischenmeister hat diese Beiträge monatlich dem Auftraggeber listenmäßig nachzuweisen.

§ 6

Versandkosten

Alle Fracht- und Portokosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind gegebenenfalls den in Heimarbeit Beschäftigten bzw. den Zwischenmeistern zu erstatten.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Bisher vereinbarte günstigere Entgelte oder sonstige Vertragsbedingungen werden durch die bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen vom 24. November 2014 (BAnz AT 22.07.2015 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 7. Februar 2019 (BAnz AT 11.06.2019 B1) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2020

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Manfred Meller

Regina Hochgesand

Markus Ring

Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07111/17 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



C.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für alle Arbeiten, Teilarbeiten und Verpackungsarbeiten bei der Herstellung, Be- und Verarbeitung von Schreib- und Zeichengeräten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Stückentgeltberechnung

(1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber Stückentgelte festzulegen, die aufgrund von Stückzeiten ermittelt werden. Hierbei sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten und gegebenenfalls Erholungszeiten zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.

(2) Die Stückentgelte sind so zu bemessen, dass für jede in Heimarbeit ausgeführte Arbeit mindestens die in § 4 aufgeführten Mindeststundenentgelte erreicht werden, wobei die Normalleistung zugrunde zu legen ist.

(3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die unter normalen persönlichen Voraussetzungen nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht werden kann.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zeiten und Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück in die Entgeltverzeichnisse sowie in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse, also ohne Ausbildung oder Anlernung, nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Beispiele: Einfüllen von Kosmetik-, Blei- und Farbstiften, Kreiden, Minen, Schablonen, Zeichengeräten, Federhaltern, Bleistiftspitzern, Tusche- und Tintenpatronen, Drehbleistiften in Dosen, in Schachteln und in Etuis, Federmäppchen und Ähnliches, von Etuis in Überkartons, Wischen von Kosmetikstiften; Aufstecken von Schonern auf Kosmetik- und Halbstifte, von Faserschreibern, Bleistiftspitzern, Verlängerern, Federhaltern, Radiergummis, Minen- und Füllhaltern auf Karten; Montieren von Kugelschreibern, Hülsen, Zirkelansatz- und Schablonierstücken, TK-Stiftmechaniken und Füllhaltern und die damit verbundenen Arbeiten.

§ 4

Mindeststundenentgelte

(1) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt

ab 1. Januar 2021 12,05 Euro

(2) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt

ab 1. Januar 2022 12,29 Euro

§ 5

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten für ihre Aufwendungen an Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume neben den festgesetzten Arbeitsentgelten einen Heimarbeitszuschlag von 10 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Die Berechnung und Zahlung des Heimarbeitszuschlags hat jeweils bei der Entgeltzahlung zu erfolgen und ist getrennt in den Entgeltbeleg (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) einzutragen.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Beschafft die (der) in Heimarbeit Beschäftigte und die ihm gleichgestellte Person Roh- und Hilfsstoffe selbst, so sind ihr (ihm) auf Nachweis die Kosten besonders zu erstatten.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



§ 7

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen gleichgestellten Personen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Urlaub 28 Werktage.

(3) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Urlaubsentgelt 10,8 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(4) Ab dem 1. Januar 2016 sind als zusätzliches Urlaubsgeld 4 % des in Absatz 3 genannten Arbeitsentgelts zu zahlen.

§ 9

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

(2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelt nach § 4,
- Urlaubsentgelt nach § 8 Absatz 3 und
- zusätzliches Urlaubsgeld nach § 8 Absatz 4

dieser bindenden Festsetzung, sowie sonstige Entgeltbestandteile.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. November 2014 (BAnz AT 12.08.2015 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 7. Februar 2019 (BAnz AT 11.06.2019 B1) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2020

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Manfred Meller
Markus Ring

Regina Hochgesand
Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07211/21 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.